

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung und vorläufigen Fortführung der Datensammlungen des „Nationalen Krebsregisters“ der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Gesetz zur Änderung des Krebsregistersicherungsgesetzes)

A. Zielsetzung

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll das Krebsregistersicherungsgesetz durch ein neues Bundesgesetz abgelöst werden, das alle Länder zum Führen eines Krebsregisters verpflichten soll. Ein Bundesgesetz mit diesem Regelungsinhalt — eine Gesetzesvorlage der Bundesregierung liegt vor (Drucksache 12/6478) — ist im Bundesrat nicht mehrheitsfähig, weil die meisten Länder, vor allem die alten Länder, eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes (aus Artikel 74 Nr. 19 GG) verneinen; anders als die Bundesregierung betrachten sie Krebs nicht als „gemeingefährliche“ Krankheit im Sinne dieses Grundgesetzartikels. Soweit diese Länder eine Krebsregistrierung überhaupt für sinnvoll halten, wollen sie diese in eigener Zuständigkeit regeln.

Die neuen Länder stellen sich nunmehr darauf ein, daß das Bundeskrebsregistergesetz nicht, keinesfalls aber noch im Laufe dieses Jahres, kommt. Sie bereiten daher zur Sicherung der Datensammlungen des „Nationalen Krebsregisters“ der DDR und zu seiner Fortführung einen Mustergesetzentwurf vor, der einer Krebsregistergesetzgebung in der jeweiligen Landeszuständigkeit zugrunde gelegt werden soll. Die Landesgesetze können jedoch von den beteiligten Ländern in diesem Jahr nicht mehr in die parlamentarische Beratung eingebracht und vor dem Auslaufen des Krebsregistergesetzes des Bundes (31. Dezember 1994) in Kraft gesetzt werden. Die Geltungsdauer des Krebsregistersicherungsgesetzes muß daher verlängert werden, um die für die Fortführung der Datensammlung drohende Gesetzeslücke zu überbrücken. Damit wird sich zugleich die Geltungsdauer des Sächsischen Krebsregistergesetzes (Ausführungsgesetz zum Krebsregistersi-

cherungsgesetz des Bundes) in gleicher Weise verlängern, da seine Geltungsdauer an die des Bundesgesetzes gebunden ist.

B. Lösung

Durch die in dieser Gesetzesvorlage enthaltene Regelung wird die Geltungsdauer des Krebsregistersicherungsgesetzes verlängert. Sie dient dazu, die Zeit bis zum Inkrafttreten einer endgültigen Gesetzesregelung des Bundes oder der ostdeutschen Länder zu überbrücken.

C. Alternativen

Keine.

Mit Mitteln einer Verwaltungsvereinbarung unter den neuen Ländern lassen sich die gewünschten Ziele nicht erreichen. Eine Meldepflicht, wie sie aufgrund des sächsischen Gesetzes im Freistaat Sachsen (und nur hier) besteht, ist im Wege einer Verwaltungsvereinbarung nicht konstituierbar.

Die Verwaltungsvereinbarung kann sich im übrigen nur auf die Sicherung des Bestandes beziehen, würde aber nicht die Fortsetzung der Registrierung ermöglichen. Eine solche (erneute) Unterbrechung der Registrierung würde sich mit Sicherheit äußerst ungünstig auf die Motivation der Ärzte, Krebserkrankungen und -todesfälle zu melden, auswirken und damit für längere Zeit die Aussicht auf eine sinnvolle Krebsregistrierung zunichte machen.

D. Kosten

Das Verlängerungsgesetz verursacht keine höheren Kosten, als mit der Verwaltung des „Nationalen Krebsregisters der DDR“ gegenwärtig verbunden sind.

Die Verwaltungskosten des Krebsregisters tragen der Bund und die neuen Länder je zur Hälfte. Auf den Freistaat Sachsen entfallen nach seinem Bevölkerungsanteil von 29,73 % 291 681,18 DM (Haushalt 1994).

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (313) — 231 00 — Ur 2/94

Bonn, den 31. August 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung und vorläufigen Fortführung der Datensammlungen des „Nationalen Krebsregisters“ der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Gesetz zur Änderung des Krebsregistersicherungsgesetzes) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung und vorläufigen Fortführung der Datensammlungen des „Nationalen Krebsregisters“ der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
(Gesetz zur Änderung des Krebsregistersicherungsgesetzes)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Sicherung und vorläufigen Fortführung der Datensammlungen des „Nationalen Krebsregisters“ der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Krebsregistersicherungsgesetz) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2335) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 und in Absatz 2 wird die Jahreszahl „1994“ jeweils durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 2 wird die Jahreszahl „1994“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Krebsregistersicherungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2335) läuft Ende dieses Jahres aus.

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung — federführend ist der Bundesminister für Gesundheit — soll das Sicherungsgesetz durch ein neues Bundesgesetz, das Krebsregistergesetz (KRG), abgelöst werden, für das dem Deutschen Bundestag ein Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 12/6478) vorliegt. Hierdurch sollen die Länder verpflichtet werden, ein flächendeckendes Netz von Krebsregistern einzurichten und zu führen.

Das Gesetz ist im Bundesrat nicht mehrheitsfähig. Die Länder lehnen es überwiegend ab, weil der Bund hierfür nach ihrer Ansicht keine Gesetzgebungskompetenz hat. Bei dieser Sachlage ist mit dem Zustandekommen des Gesetzesvorhabens des Bundes wohl gar nicht, jedenfalls aber nicht mehr im Laufe dieser Legislaturperiode, zu rechnen.

Es wird daher ab 1995 für die Sicherung und Fortführung des „Nationalen Krebsregisters“ der DDR ein gesetzliches „Vakuum“ entstehen, wenn weder das neue Bundesgesetz kommt noch bis dahin geeignete andere gesetzliche Anschlußregelungen getroffen werden. Von Länderseite, insbesondere von den Gesundheitsministerien der neuen Länder, werden eigene Landesgesetze über ein Gemeinsames Krebsregister zur Fortführung des DDR-Registers vorbereitet. Eine parlamentarische Beratung und Verabschiedung der Gesetze noch in diesem Jahr ist aber in keinem der beteiligten Länder möglich.

Durch die in dieser Gesetzesvorlage enthaltene Regelung wird die Geltungsdauer des Krebsregistersicherungsgesetzes verlängert. Sie dient dazu, die Zeit bis zum Inkrafttreten einer endgültigen Gesetzesregelung des Bundes oder der einzelnen Länder zu überbrücken und zu vermeiden, daß es für die Fortführung der Datensammlung des „Nationalen Krebsregisters“ der DDR zeitweilig an einer rechtlichen Grundlage fehlt.

Beim Erlass des Krebsregistersicherungsgesetzes ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin einer überregionalen Einrichtung der ehemaligen DDR abgeleitet und auf die ungeschriebene Gesetzgebungskompetenz der „Natur der Sache“ gestützt worden. Für die Übergangszeit bis zum Erlass der entsprechenden Einzelgesetze durch die neuen Länder besteht diese Verantwortung des Bundes und seine verfassungsrechtliche Kompetenz „kraft Natur der Sache“ fort.

Um für die Ausarbeitung der künftigen Dauerregelung nicht in Zeitnot zu geraten, soll die Geltungsdauer des Krebsregistersicherungsgesetzes um zwei Jahre verlängert werden.

Die §§ 1 und 2 enthalten die Änderungen des Wortlauts des Krebsregistersicherungsgesetzes, die erforderlich sind, damit sich seine Geltungsdauer um zwei Jahre verlängert.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates

Die Bundesregierung begrüßt das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen fortzuführen. Sie lehnt eine Verlängerung des Krebsregistersicherungsgesetzes jedoch ab, weil diese nicht erforderlich ist, sachwidrig wäre und eine Kompetenz des Bundes aus der „Natur der Sache“, auf die sich der Gesetzentwurf stützt, dafür nicht mehr besteht.

1. Die Bundesregierung hat die Voraussetzungen für die Erhaltung und Fortführung der Datensammlungen des „Nationalen Krebsregisters“ der ehemaligen DDR bereits geschaffen.
 - a) Die Verwahrung der vorhandenen Datensammlungen und die Entgegennahme der weiter eingehenden Meldungen ist zunächst durch das vom Bundesminister für Gesundheit mit den neuen Ländern für das Jahr 1992 geschlossene Verwaltungsabkommen gesichert worden.
 - b) Das Krebsregistersicherungsgesetz hat unmittelbar daran anschließend die Verarbeitung und Nutzung der vorhandenen Daten und die weitere Fortführung bis zum Jahresende 1994 ermöglicht.
 - c) Das von der Bundesregierung eingebrachte und vom Deutschen Bundestag beschlossene Krebsregistergesetz (BR-Drucksache 590/94) wird mit dem vorgesehenen Inkrafttreten zum 1. Januar 1995 den nahtlosen Übergang für die künftige Krebsregistrierung in ganz Deutschland sicherstellen.
2. Für den Gesetzentwurf des Bundesrates steht die aus der Natur der Sache gefolgerte „Einigungskompetenz“ nicht mehr zur Verfügung. Nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in BVerfG 84, 133ff. (148) ist diese Zuständigkeit des Bundes auf mit der Herstellung der deutschen Einheit zwangsläufig verbundene, unaufschiebbare gesetzgeberische Aufgaben beschränkt, die von den neuen Ländern vor dem Aufbau ihrer eigenen Gesetzgebungsorgane nicht bewältigt werden können. Diese Voraussetzungen liegen hier schon aus Gründen des Zeitablaufes

nicht mehr vor. Die neuen Länder sind nunmehr auch zu eigenen parlamentarischen Entscheidungen in der Lage.

Eine Gesetzgebungsbefugnis für das vom Bundesrat erstrebte partielle Bundesrecht zur Verlängerung des Krebsregistersicherungsgesetzes kann daher ausschließlich aus der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Nr. 19 GG hergeleitet werden.

3. Eine bloße Verlängerung des Krebsregistersicherungsgesetzes um zwei Jahre wäre auch nicht sachgerecht. Wesentliche Aufgaben dieses Gesetzes, die die Verarbeitung des Altbestandes zum Gegenstand haben (§§ 4 und 5 des Gesetzes) sind bereits erfüllt. Es sind daher nur noch Rechtsgrundlagen für die Fortführung des Registers, die Verarbeitung und die Nutzung der Daten, vor allem für die Forschung aus dem Alt- und Neubestand erforderlich.
4. Die Gesundheitsminister der neuen Länder haben sich auf ihrer Konferenz am 1. Juni 1994 für den Fall, daß das Bundeskrebsregistergesetz oder die Gesetzesinitiative des Bundesrates zur Verlängerung des Krebsregistersicherungsgesetzes keine ausreichende Aussicht auf Erfolg haben, dafür ausgesprochen, ein Verwaltungsabkommen zwischen den neuen Ländern zu schließen, um den Bestand und die Finanzierung des Gemeinsamen Krebsregisters zu sichern und schnellstmöglich einen abgestimmten Muster-Gesetzentwurf in Landeskrebsregistergesetze umzusetzen, damit das Register fortgeführt werden kann.

Die neuen Länder müßten somit die erforderlichen Grundlagen schaffen. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, daß das Bundeskrebsregistergesetz, das sich gegenwärtig im Vermittlungsverfahren befindet, verabschiedet wird. Die Bundesregierung hat im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens den fachlichen Änderungswünschen der Länder Rechnung getragen. Soweit noch weitere Fragen Streitig sein sollten, kann hierüber eine Einigung im Vermittlungsverfahren erzielt werden.

